

Begutachtungsentwurf
Dezember 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1871/4-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG
StF: LGBl Nr 63/2004

Änderung

LGBl Nr 11/2010
LGBl Nr 18/2013
LGBl Nr 44/2017

Das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2017, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 4 Ausnahmebestimmungen

2. Abschnitt: Diskriminierungsverbot in Beschäftigung und Beruf

- § 5 Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis
- § 6 Diskriminierungsverbot in der sonstigen Arbeitswelt
- § 7 Einreihung von Verwendungen

- § 8 Ausschreibung von Planstellen und Funktionen
- § 9 Belästigung im Zusammenhang mit einem Dienst- oder
Ausbildungsverhältnis
- § 10 Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

2a. Abschnitt: Arbeitnehmerfreizügigkeit

- § 10a Diskriminierungsverbot im Bereich der
Arbeitnehmerfreizügigkeit
- § 10b Gemeinsame Bestimmungen
- § 10c Bereitstellung von Informationen im Bereich der
Arbeitnehmerfreizügigkeit

3. Abschnitt: Diskriminierungsverbot in sonstigen Bereichen

- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Diskriminierungsverbot
- § 13 Belästigung und sexuelle Belästigung

4. Abschnitt: Rechtsfolgen der Verletzung des Diskriminierungsverbotes

- § 14 Begründung eines Dienst- oder
Ausbildungsverhältnisses
- § 15 Festsetzung des Entgelts
- § 16 Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- § 17 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- § 18 Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter
- § 19 Beruflicher Aufstieg von Beamten
- § 20 Gleiche Arbeitsbedingungen
- § 21 Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 21a Mehrfachdiskriminierung
- § 22 Sonstige Arbeitswelt
- § 23 Belästigung
- § 24 Verfahrensbestimmungen
- § 25 Beweislastumkehr
- § 26 Benachteiligungsverbot
- § 27 Rechtsfolgen der Verletzung des
Diskriminierungsverbotes in Sonstigen Bereichen
- § 27a Erlittene persönliche Beeinträchtigung

5. Abschnitt: Diskriminierungsverbot im Bereich des Art. 12

Abs. 1 Z 1 bis 5 B-VG

- § 28 Geltungsbereich
- § 29 Diskriminierungsverbot im Bereich des Art. 12 Abs. 1 Z 1 bis 5B-VG

6. Abschnitt: Besondere Maßnahmen

- § 30 Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung
- § 31 Sozialer Dialog

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 30 Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung“ folgender Eintrag eingefügt:

- § 30a Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

7. Abschnitt: Organe

- § 32 Antidiskriminierungsstelle
- § 33 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle
- § 33a Aufgaben der Gleichbehandlungskommission
- § 33b Zusammensetzung und Mitgliedschaft
- § 33c Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Strafbestimmungen
- § 35 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 36 Verweise
- § 37 Schlussbestimmungen

§ 30**Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung**

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung die Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, die Ausübung des Dienstes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband unverhältnismäßig belasten. Dabei sind insbesondere der mit diesen Maßnahmen verbundene Aufwand sowie Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu berücksichtigen. Besteht die Möglichkeit, für die entsprechenden Maßnahmen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen oder bereitzustellen, ist dies bei der Beurteilung der Zumutbarkeit in Betracht zu ziehen.

2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a

Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

(1) Websites und mobile Anwendungen des Landes Kärnten, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs. 2 zu entsprechen.

(2) Websites und mobile Anwendungen gemäß Abs. 1 sind für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderung, barrierefrei zugänglich zu machen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Als barrierefrei in diesem Sinne gelten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, soweit sie den in Art. 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angeführten Normen oder technischen Spezifikationen entsprechen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen erlassen, soweit dies zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erforderlich ist.

(3) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen ausgenommen:

1. Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
2. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
3. live übertragene zeitbasierte Medien;
4. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
5. Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;
6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund

- a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (z. B. Kontrast)
oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;
7. Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
 8. Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
 9. Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs. 2 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen;
 10. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf die wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Rechtsträger haben auf ihrer Website eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichem Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür ist die nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassene Mustererklärung zu verwenden. Die Rechtsträger haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen

zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Abs. 3 von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

(5) Die Landesregierung hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs. 2 entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen. Die Landesregierung hat den Bericht an die Europäische Kommission weiterzuleiten. Die Überwachung und die Berichterstattung haben unter Einhaltung der nach Art. 8 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen zu erfolgen. Die Landesregierung kann geeignete Personen oder geeignete Stellen mit der Überwachung und Berichterstattung beauftragen.

(6) Beschwerden betreffend die Verletzung der Abs. 2 und 3 Z 9 sowie Abs. 4 sind von der Antidiskriminierungsstelle entgegenzunehmen und zu prüfen.

§ 36 Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
- b) das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2015;
- c) die Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 94/2015.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.4.2014, S 8, verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die Fassung ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8, zu verstehen.

3. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. L 327 vom 2.12.2016, S 1, verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die Fassung ABl. Nr. L 327 vom 2. Dezember 2016, S 1, zu verstehen.

§ 37 **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat bis zum Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Antidiskriminierungsstelle iSd. § 32 einzurichten und einen Leiter zu bestellen.

(3) Durch dieses Gesetz werden umgesetzt:

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000, S 22)
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl Nr L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16),
- Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ABl. Nr. L 180 vom 7. Juli, S 1,
- Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

4. In § 37 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

(2a) §§ 30a und 36 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 3 letzter Spiegelstrich treten mit 23. September 2018 in Kraft und sind anzuwenden auf

1. Websites, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. alle anderen Websites ab dem 23. September 2020 und
3. mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.

(2b) Der erste Bericht gemäß § 30a Abs. 5 ist bis spätestens 23. Dezember 2021 an die Europäische Kommission zu erstatten.

16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.4.2014, S 8.

- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44.

5. Dem § 37 Abs. 3 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

- Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. L 327 vom 2.12.2016, S 1.